

Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen - Altheim

Flächennutzungsplan 2015

1. Teilfortschreibung 2021

6. Änderung „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau“

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) im Rahmen der
frühzeitigen Beteiligung vom 17.02.2025 – 11.04.2025**

Stand 17.04.2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	11.04.2025
2.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2, Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	02.04.2025
3.	Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4, Straßenwesen und Verkehr	siehe oben
4.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	01.04.2025
5.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.04.2025
6.	Deutsche Telekom AG	21.03.2025
7.	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	27.03.2025
8.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	18.03.2025
9.	terranets bw gmbh	17.03.2025
10.	Polizeipräsidium Ulm	
11.	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	17.03.2025
12.	Ehinger Energie GmbH & Co. KG	
13.	Zweckverband Hochsträßwasserversorgung	

14.	Regionalverband Donau-Iller	07.04.2025
15.	IHK Ulm, Standortpolitik	11.04.2025
16.	Handwerkskammer Ulm	10.04.2025
17.	Ericsson Services GmbH	11.03.2025
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.04.2025
19.	Stadt Ehingen (Donau) Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Ehingen	
20.	Stadt Ehingen	19.03.2025
21.	Gemeinde Schelklingen	13.03.2025
22.	Stadt Erbach (Ringingen)	
23.	BUND Regionalverband Donau-Iller	
24.	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	
25.	LNv Landesnaturschutzverband BW e.V. AK Alb-Donau-Kreis	
Nr.	Öffentlichkeit	Schreiben vom
1.	keine	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
1.	Schreiben vom 11.04.2025	Landratsamt Alb-Donau- Kreis	1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. 1.1.2 Für die PV-Anlage ist an geeigneter Stelle eine Gleichstrom-Freischaltstelle vorzusehen, welche die Feuerwehr im Falle eines Brand- oder sonstigen Einsatzes betätigen kann. Der genaue Standort ist ggf. noch festzulegen. 1.1.3 Alternativ kommen auch automatische Abschalteinrichtungen in Betracht. Die Hauptstromverteiler und Zähler- / Verteilerkasten sind mit einem entsprechenden Hinweisschild nach BGV A8 zu kennzeichnen. 1.1.4 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. 1.1.5 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden. 2 Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen. Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung mit aufgenommen.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			klassifizierten Straßen werden nicht berührt. 2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.2.1 Gegen die 6. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben. 2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans dient der Erweiterung der geplanten Photovoltaikanlage Kohlplattenhau (Vorentwurf vom 08.01.2025). Eine konkretisierte Ausgestaltung der angestrebten Doppelnutzung wird in den Unterlagen nicht beschrieben. Eine gute Orientierung für die Beschreibung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten liefert die DIN SPEC 91434. Im Vorentwurf wird erwähnt, dass für die geplante „Agri-PV“ Anlage bereits ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept erstellt wurde, jedoch liegt uns dieses nicht vor. Da keine konkrete landwirtschaftliche Nutzung (Acker, Grünland) mit Schlagbildung und Flächenanteilen im Plangebiet festgelegt wurde, können die Auswirkungen auf die Agrarstruktur nicht detaillierter beurteilt werden. 2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz 2.4.1 Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die FNP-Änderung grundsätzlich keine Bedenken. 2.4.2 Auf der beplanten Fläche befinden sich zwei Naturdenkmäler. Auf Ebene des Bebauungsplans ist zu diesen Naturdenkmälern ein Modul- und Bewirtschaftungsabstand festzusetzen. 2.4.3 Im Bebauungsplanverfahren müssen Untersuchungen zum Artenschutz erfolgen, ggf. erforderliche Maßnahmen	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken. Kenntnisnahme Keine Bedenken. Kenntnisnahme Es erfolgt mit der Begründung und dem Umweltbericht eine Ausdifferenzierung des Planvorhabens. Detaillierte Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen und erfolgen dort. Es wird sich im Bebauungsplan an der DIN SPEC orientiert. Eine Abstimmung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzept mit dem Fachdienst Landwirtschaft soll im weiteren Verfahren und zur Genehmigungsplanung erfolgen. Kenntnisnahme Keine Bedenken. Kenntnisnahme Im Bebauungsplan wird ein Modul- und Bewirtschaftungsabstand festgesetzt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen zum Gesamtgebiet

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			abgeleitet sowie die Kompensation des Eingriffs, inklusive Eingrünung, dargestellt werden. Mögliche Summationswirkungen in Bezug auf die angrenzende Agri-PV Fläche müssen dabei berücksichtigt werden. 2.5 Verkehr und Mobilität Verkehrsbehörde 2.5.1 Die Zuständigkeit liegt bei der VG Allmendingen als örtliche Straßenverkehrsbehörde. 2.6 Umwelt- und Arbeitsschutz Boden- und Grundwasserschutz 2.6.1 Im weiteren Verfahren (Bebauungspläne) sind den Antragsunterlagen ein Bodenschutzkonzept beizufügen. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG besteht für Vorhaben, bei denen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt werden soll, eine gesetzlich bindende Vorgabe zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger. Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden. Dieses Bodenschutzkonzept ist im weiteren Verfahren noch zu erstellen und vorzulegen. 2.7 Flurneuordnung 2.7.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	beider Anlagenteile durchgeführt. Weitere Summationswirkungen werden im Umweltbericht untersucht. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dem Bebauungsplan wird im weiteren Verfahren ein Bodenschutzkonzept beigelegt. Kenntnisnahme
2. / 3.	Schreiben vom 02.04.2025	Regierungspräsidium Tübingen	I. Belange der Raumordnung Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			II. Belange der Landwirtschaft Ob es sich bei der geplanten Anlage tatsächlich um eine Agri-PV-Anlage handelt kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen. Diese können nur zurückgestellt werden, wenn es sich um eine Agri-PV-Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 handelt. III. Belange des Naturschutzes Nach den vorgelegten Unterlagen ist die höhere Naturschutzbehörde von dem Vorhaben nicht betroffen. Wir bitten um erneute Beteiligung, wenn der Umweltbericht nebst spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorliegen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt. IV. Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die	Kenntnisnahme Es handelt sich um eine Agri-PV Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC. Es wird sich im Bebauungsplan an der DIN SPEC orientiert. Eine Abstimmung des landwirtschaftlichen Nutzungskonzept mit dem Fachdienst Landwirtschaft soll im weiteren Verfahren und zur Genehmigungsplanung erfolgen. Kenntnisnahme Das Regierungspräsidium Tübingen wird im weiteren Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nut-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			zung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwär-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			mung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Kenntnisnahme Die Stabsstelle wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.
4.	Schreiben vom 01.04.2025	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken. 2. Archäologische Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Der archäologische Prüffall des mittelalterlichen Grafenweges (Listen-Nr. 18) ist entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken. Kenntnisnahme Keine Bedenken. Kenntnisnahme Es wird ein Hinweis zu § 20 und § 27 DSchG in die Planunterlagen aufgenommen.

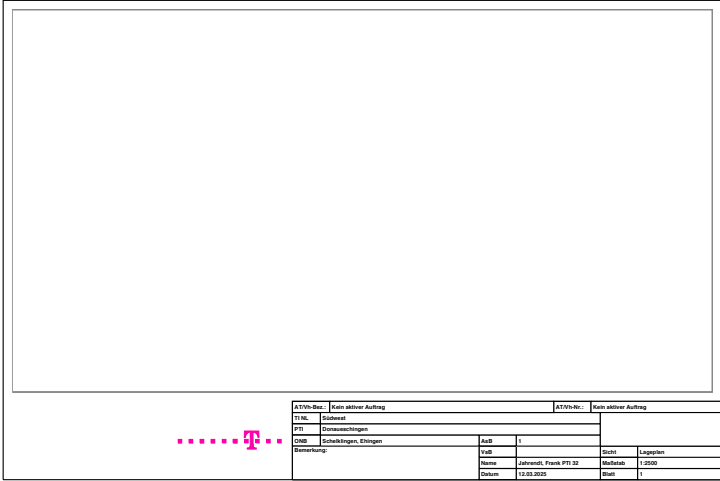
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	
5.	Schreiben vom 03.04.2025	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch	Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen. Kenntnisnahme Es findet keine signifikante Neuversiegelung statt.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. 2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbe- reich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht abgehandelt und entsprechend berücksichtigt. Kenntnisnahme Da es sich um eine Agri-PV Anlage handelt und nicht um eine klassische FFPV Anlage, bleibt die aktuelle Nutzungsfunktion auf dem größten Teil der Fläche erhalten. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. 2.2 Hydrogeologie Auf die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Ringingen Zippenäcker“ (LUBW-Nr.: 425 207) wird hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- und Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. 2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflä-	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Das Wasserschutzgebiet ist in den Planunterlagen bereits eingetragen. Kenntnisnahme

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			chennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. 3. Landesbergdirektion 3.1 <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.

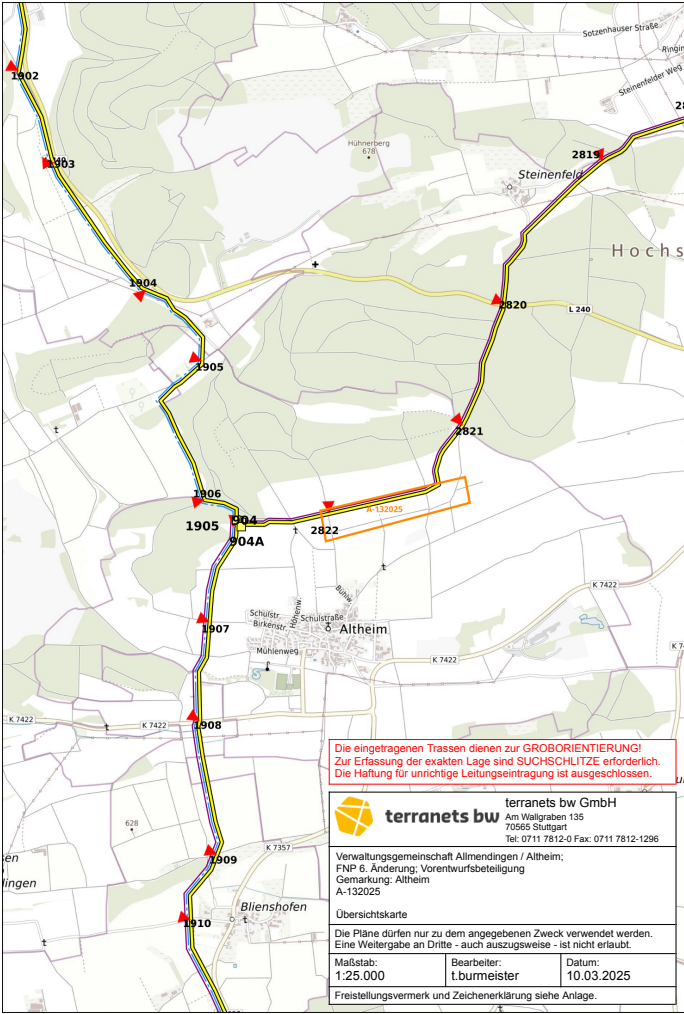
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	
6.	Schreiben vom 21.03.2025	Deutsche Telekom AG	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird (Plan erscheint leer). Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/ eingesehen werden.	Kenntnisnahme Keine Einwände.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
				
7.	Schreiben vom 27.03.2025	Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG Regionalzentrum Oberschwaben)	Im Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
8.	Schreiben vom 18.03.2025	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung, sind derzeit keine Gasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Netze-Gesellschaft Südwest mbH wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.
9.	Schreiben vom 17.03.2025	terraneis bw gmbh	Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen nördlich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplans folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:	Kenntnisnahme Die Leitungen selbst liegen nach aktuellem Kenntnisstand über die Lage der Leitungen aus dem Bebauungsplanverfahren nicht im Geltungsbereich. Der Schutzstreifen hingegen liegt am nordwestlichen Rand im Geltungsbereich. Da

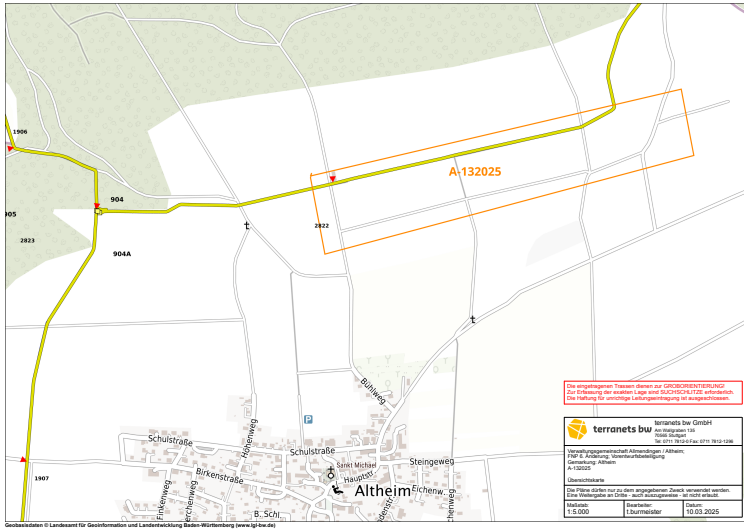
Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag															
			<table border="1"> <tr> <th>Betreiber</th><th>Leitungsbezeichnung</th><th>DN</th><th>MOP</th><th>Schutzstreifen</th></tr> <tr> <td>terrane ts bw GmbH</td><td>OSW2 Ober- schwa- benleitung 2</td><td>500</td><td>67,5 bar</td><td>10,00 m</td></tr> <tr> <td>terrane ts bw GmbH</td><td>Telekom- munikati- onsanla- gen Cu/LWL</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr> </table> Der Schutzstreifen von 10,0 m (5,0 m beidseitig der Leitungsachse) ist zwingend einzuhalten Nach Ihren Planungen (siehe Übersichtspläne) wären wir von folgender aufgeführter Fläche mit unseren Leitungen u. Anlagen betroffen: Gemarkung Altheim „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-PV Kohlplattenhau“ Wir geben bereits heute zu Bedenken, dass eine Überbauung sowie Parallelführung von Leitungen im Schutzstreifen der terrane ts bw Anlagen nicht möglich sein wird. Falls es geplant ist, den Solarpark einzuzäunen, muss die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Anlagen der terrane ts bw GmbH für die regelmäßig stattfindenden Instandhaltungsmaßnahmen nach DVGW Arbeitsblatt G 466/I GmbH jederzeit gewährleistet bleiben. Für die Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Zugänglichkeit empfehlen wir am Tor ein Schlüsselkasten durch die terrane ts bw	Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen	terrane ts bw GmbH	OSW2 Ober- schwa- benleitung 2	500	67,5 bar	10,00 m	terrane ts bw GmbH	Telekom- munikati- onsanla- gen Cu/LWL	-	-	-	die Module nicht direkt auf der Grenze des Geltungsbereichs errichtet werden und an den Wegen keine baulichen Maßnahmen stattfinden, ist nicht von einer Beeinflussung der Leitungen auszugehen. Es wird ein Hinweis zur Lokalisierung der exakten Position der Leitungen durch die Grabung von Suchschlitzen aufgenommen. Kenntnisnahme Die Einzäunung wird auf Ebene des Bebauungsplans näher festgesetzt. Da nördlich sich voraussichtlich die weitere Agri-PV Anlage der 1. FNP-Änderung befindet ist hier evtl. keine Einzäunung notwendig.
Betreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstreifen															
terrane ts bw GmbH	OSW2 Ober- schwa- benleitung 2	500	67,5 bar	10,00 m															
terrane ts bw GmbH	Telekom- munikati- onsanla- gen Cu/LWL	-	-	-															

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			GmbH montieren zu lassen. Für die regelmäßig stattfindenden Instandhaltungsmaßnahmen (1x jährlich) an den Anlagen der terranets bw GmbH darf das Personal der terranets bw GmbH das Gelände jederzeit betreten. Außerdem muss dafür Sorge getragen werden, dass unseren Anlagen wegen einer möglichen zusätzlichen magnetischen Beeinflussung die Anoden nicht wegfließen. Bevor und nach dem die PV-Anlage in Betrieb geht, müssen seitens terranets bw GmbH noch Messungen zur Beeinflussung durchgeführt werden. Die Kosten hierfür sind vom Antragsteller zu tragen. Bei unzulässiger Beeinflussung unserer Anlagen haftet der Betreiber für alle Anpassungen und Schäden an unseren Anlagen. Die entsprechende Kostenübernahme-Erklärung ist vor Baubeginn zu unterzeichnen. Vorher darf mit den Bauarbeiten im Nahbereich unserer Anlagen nicht begonnen werden! Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme terranets bw wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme Es sind im FNP-Verfahren keine Beeinflussungen des Schutzstreifens abzusehen, diese sind, sofern vorhanden, auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu behandeln.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die terranets bw GmbH wird auch weiterhin beteiligt.

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			 Die eingetragenen Trassen dienen zur GROB-ORIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. terraneis bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296 Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen / Altheim; FNP 6. Änderung; Vorentwurfsbeteiligung Gemarkung: Altheim A-132025 Übersichtskarte Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt. Maßstab: 1:25.000 Bearbeiter: t.burmeister Datum: 10.03.2025 Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage. Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)	

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
				
11.	Schreiben vom 17.03.2025	Kabel BW GmbH / Unitymedia BW GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
14.	Schreiben vom 07.04.2025	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange stehen der o.g. Bauleitplanung nicht entgegen. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
15.	Schreiben vom 11.04.2025	IHK Ulm, Standortpolitik	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Die IHK begrüßt ausdrücklich die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von freiflächenphotovolta-	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken

Nr.	Datum	Behörden/Töb	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschlag
			ik-Anlagen zur bedarfsgerechten Erzeugung regenerativer Energie. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.	
16.	Schreiben vom 10.04.2025	Handwerkskammer Ulm	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Keine Anregungen oder Bedenken.
17.	Schreiben vom 11.03.2025	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
18.	Schreiben vom 09.04.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Einwände.
20.	Schreiben vom 19.03.2025	Stadt Ehingen	Seitens der Stadt Ehingen bestehen keine Einwände und eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme Die Stadt Ehingen wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.
21.	Schreiben vom 13.03.2025	Gemeinde Schelklingen	Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Ruckh kann ich Ihnen mitteilen, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwendungen haben. Des Weiteren bitten wir Sie darum, uns im weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	Kenntnisnahme Die Gemeinde Schelklingen wird im weiteren Verfahren nicht beteiligt.